



Beitragsordnung

Stand: 01.01.2021

Landesverband Schulpsychologie NRW e.V.

- (1) Der Regelbeitrag wird gemäß § 7 Beiträge der Satzung von der Landesmitgliederversammlung festgesetzt. Neufestsetzungen müssen den Mitgliedern spätestens 3 Monate vor dem Inkrafttreten unter Beifügung einer Begründung mitgeteilt werden. Eine rückwirkende Neufestsetzung ist unzulässig. Der Mindestbeitrag per anno beträgt 90 Euro für Mitglieder mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 50% der Regelarbeitszeit.
- (2) Für Mitglieder, deren Wochenarbeitszeit 50% der Regelarbeitszeit nicht überschreitet, beträgt der Mindestbeitrag/anno 50 Euro. Dies gilt ebenfalls für Mitglieder, die aus sonstigen Gründen nachweislich vorübergehend erwerbsgemindert oder arbeitslos sind.
- (3) Im Beitrittsjahr ermäßigt sich der Erstbeitrag bei Eintritt ab dem 1. Juli des Jahres auf die Hälfte des Mindestbeitrags per anno.
- (4) Für Mitglieder in Elternzeit, im Ruhestand oder in Altersteilzeit beträgt der Mindestbeitrag per anno 25 Euro.
- (5) Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. Januar des Beitragsjahres (Kalenderjahres) im Voraus fällig.
- (6) Für neu eingetretene Mitglieder ist der Jahresbeitrag binnen 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung fällig.
- (7) Auf Antrag kann der Jahresbeitrag in 2 Raten jeweils zum 01.01. oder 01.07. des Beitragsjahres (Kalenderjahres) entrichtet werden.